



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5307

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: Panorama

Inhaber der ABG: E. Bickel
Maschinen- u. Apparatebau GmbH & Co. KG
D-74193 Schwaigern

Hersteller: Continental Grafix Limited
CH-6340 Baar

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **D 5307**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5307

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ Panorama, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Kalandrierte PVC-Folien

Dicke der Folie: 0,175 mm $\pm 20\%$

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: weiß/schwarz

Art der Beschichtung: Auf der schwarzen Seite ist ein ablösbarer Selbstkleber auf Acrylbasis aufgebracht.

Bemerkungen: Auf der weißen Seite ist die perforierte Folie im Inkjet-Druck mit Solventtinte, UV-härtender Tinte oder wässriger Tinte und im Siebdruck bedruckbar.

Das mit unterschiedlichen Lochbildern perforierte Laminat wird gefertigt in den Varianten

Panorama 1540

(1,5 mm Lochdurchmesser, 40 % offene Fläche),

Panorama 1550

(1,5 mm Lochdurchmesser, 50 % offene Fläche),

Panorama 2050

(2,0 mm Lochdurchmesser, 50 % offene Fläche).

Durch die aufgebrachte Bedruckung darf der Reflexionsgrad an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5307

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 08.05.2003 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26.05.2003

Im Auftrag



(Mayer)

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0001666 vom 08.05.2003
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5307*03

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: panoRama

Inhaber der ABG: E. Bickel
Maschinen- u. Apparatebau GmbH & Co. KG
DE-74193 Schwaigern

Hersteller: Continental Grafix Limited
CH-6340 Baar

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5307*03

Das mit unterschiedlichen Lochbildern perforierte Laminat darf auch in den Varianten

panoRama 1530 (1,5 mm Lochdurchmesser, 30% offene Fläche)
panoRama 1630 (1,6 mm Lochdurchmesser, 30% offene Fläche)
panoRama 1640 (1,6 mm Lochdurchmesser, 40% offene Fläche)
panoRama 1650 (1,6 mm Lochdurchmesser, 50% offene Fläche)
panoRama 2030 (2,0 mm Lochdurchmesser, 30% offene Fläche)
panoRama 2040 (2,0 mm Lochdurchmesser, 40% offene Fläche)

gefertigt werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsprüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 13.05.2008 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11.06.2008
Im Auftrag

Bartelsen



(Bartelsen)

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0004653 vom 13.05.2008